

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 3 / Bauen	54329 Konz, 11.04.2017
Status: öffentlich	Az.: 14/17 V, E: 01.02.2017	Nr.: 3H/4740/2017

Beratungsfolge:

11.04.2017 Bau- und Umweltausschuss Wasserliesch

Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses in Wasserliesch, Mühlenstraße, Flur 3, Flurstück 304/2, BA-Nr. 14/17 V

Sachverhalt:

Die Bauvoranfrage deklariert den Neubau eines 2. Wohnhauses auf der Parzelle 304/2. Dieses 2-geschossige Wohnhaus mit geneigtem Dach soll von der Mühlenstraße aus erschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und ist somit gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Betrachtet man das Vorhaben gemäß vorgenannten Kriterien, so lässt sich feststellen, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt.

Da das Vorhaben sowohl innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und teilweise innerhalb der Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG liegt, wurde der LBM um Stellungnahme gebeten. Da bereits beidseitig des Grundstückes Bebauung vorhanden ist, hat der LBM die straßenbaubehördliche Genehmigung bzw. Zustimmung unter Nebenbestimmung in Aussicht gestellt.

Des Weiteren befindet sich das Vorhaben im überschwemmungsgefährdeten Bereich der Mosel. Auch seitens der Unteren Wasserbehörde wurde unter Einhaltung von Bedingungen und Auflagen die Zustimmung signalisiert.

Beschlussvorschlag:

Der Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses in Wasserliesch, Mühlenstraße, Flur 3, Flurstück 304/2 wird unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen der Fachbehörden zugestimmt.

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB hergestellt.
